

Satzung des Pferdesportvereins Reitsportgemeinschaft Dortmund-Somborn e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein **Reitsportgemeinschaft Dortmund-Somborn e.V.** mit dem Sitz in Dünnebecke 114, 44388 Dortmund ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Dortmund eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Dortmund und durch den Kreisreiterverband Dortmund Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Pferdesportverein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten sowie Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;

3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
9. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrspportes, als Kulturgut;
10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
12. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom

Vorstand als fördernde (passive) Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Mitgliedschaft (Status)

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern: Sie nutzen die Vereinsanlagen aktiv mit eigenen oder zur Verfügung gestellten Pferden und nehmen am Sportbetrieb (auf der Vereinsanlage und/oder auf dem Turnier im Namen des Vereins) teil.
2. Passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern): Sie nutzen die sportliche Infrastruktur nicht, unterstützen den Verein jedoch ideell und finanziell (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden etc.).
3. Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle erwachsenen Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder) haben in der Mitgliederversammlung das **Stimm- und Wahlrecht**.
2. **Aktive Mitglieder** sind verpflichtet:
 - Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - Jährlich eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl an **Arbeitsstunden** (z.B. zur Anlagenpflege) zu leisten oder finanziell abzugelten.
 - Die Platz- und Stallordnung sowie die Regeln des Tierschutzes strikt einzuhalten.
3. **Passive Mitglieder** sind zur Zahlung des reduzierten Passivenbeitrages verpflichtet. Sie sind von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.
4. Der **Wechsel des Status** (von aktiv zu passiv oder umgekehrt) ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von **4 Wochen** zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum **30. September des Jahres** in Textform kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor bei:
 - Groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - Schweren Verstößen gegen die Grundsätze des Tierschutzes und des Tierwohls (z.B. Tierquälerei, Missachtung der FN-Richtlinien).
 - Erheblicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
 - Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Anlagegebühren, Abgeltung für Arbeitsstunden) von mehr als 6 Monaten, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.
3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von der einfachen Mehrheit der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorsitzenden,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenführer,
 - der Jugendwart,
 - zwei Sportwarte
 - der Breitensportbeauftragte.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Der Stallbetreiber des Hofes Watermann ist jederzeit berechtigt an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landessportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - Name,
 - Vorname,

- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Kreisreiterverband Dortmund
- Landespferdesportverband Westfalen

Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung

mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Westfalen e.V. mit Sitz in Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, 17. Juni 2026